



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 23. Juli 1999 beschlossen:

Aufgrund des § 8 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 49/1998, ergeht die folgende Verordnung:

Satzung **über die Nutzung des Gemeindegutes**

Vorbemerkung

Diese Satzung stützt sich

- A) auf das Holzstatut der Gemeinde Nüziders, errichtet zum Zwecke der Schonung der Gemeindewaldungen und genehmigt durch den Gemeindeausschussbeschluss vom 18.06.1909 und vom Vorarlberger Landesausschuss am 28.12.1909, Zl. 6139, und
- B) auf die seit Inkrafttreten dieses Holzstatutes gegebene tatsächliche Handhabung der Statuten und in diesem Zusammenhang vorliegende Gemeindevertretungsbeschlüsse betreffend die Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Die auf altem Herkommen erfolgte rechtmäßige Nutzung des Gemeindegutes, die nunmehr auch Frauen als Nachkommen von Nutzungsberechtigten berücksichtigt, wird hiemit festgeschrieben.

1. REALBEZUGSRECHTE

1.1 Erwerb und Verlust

Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde jedem Eigentümer in Nüziders, der ein Wohn- oder landwirtschaftliches Gebäude errichtete, das Realbezugsrecht eingeräumt (eingeforstetes Gebäude). Der Erwerb eines Realbezugsrechtes war zudem bis ungefähr 1939 gegen ein Entgelt möglich. Seither war es nicht mehr möglich ein Realbezugsrecht zu erwerben. Auch nach dieser Satzung ist der Erwerb von Realbezugsrechten nicht vorgesehen.

Das Realbezugsrecht kommt der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer jener Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäude zu, die im Verzeichnis der eingeforsteten Gebäude, welches einen Bestandteil dieser Satzungen bildet, enthalten sind. In diesem Verzeichnis sind die jeweilige Grundstücksnummer bzw. Bau-parzellnummer, soweit vorhanden die Anschrift des Gebäudes, die nähere Beschreibung des Gebäudes (Wohn- bzw landwirtschaftliches Gebäude) sowie der aktuelle Eigentümer unter Angabe der Anschrift anzuführen. Das Realbezugsrecht steht nur für die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Gebäuden zu, die nicht ausschließlich industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen. Das betreffende Gebäude muß somit zumindest teilweise zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Das Realbezugsrecht ruht solange, wie das eingeforstete Gebäude ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke verwendet wird.

Das Realbezugsrecht erlischt, wenn das Gebäude abgetragen und nicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren wieder errichtet wird. Es erlischt ebenfalls durch schriftlichen Verzicht.

1.2 Übertragung

Das Realbezugsrecht kann im Fall des Unterganges eines eingeforsteten Gebäudes auf ein gleichartiges, derselben Verwendung dienendes und gleich großes Gebäude, welches auf demselben Grundstück neu errichtet wird, übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Forstausschusses.

1.3 Inhalt des Realbezugsrechtes

Das Realbezugsrecht besteht im Recht auf Bezug von Nutzholz für die Instandhaltung des jeweiligen Gebäudes wie folgt:

Für die Instandhaltung des eingeforsteten Gebäudes wird jene Menge Nutzholz verabfolgt, die erforderlich ist, um einen guten Bauzustand zu erhalten oder wieder herzustellen. Für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten besteht, mit der im nachfolgenden Absatz angeführten Ausnahme, kein Holzbezugsrecht; desgleichen auch nicht für den Ausbau von Dachstockwerken.

Wenn ein eingeforstetes Gebäude wegen Baufälligkeit abgetragen wird und an dessen Stelle ein neues zur Erfüllung desselben Zweckes wie des alten errichtet wird, wird zur Errichtung des Neubaues das Holz für tragende Konstruktionen wie Dachstuhl, Deckengebälk, Riegelwerk und die Aussenverschirmung zugewiesen, jedoch beschränkt auf das Ausmaß und die Qualität des im alten abgetragenen Gebäude verbauten Holzes.

Für die Behebung von Schäden wird kein Holz verabfolgt, wenn diese Schäden vom Eigentümer des eingeforsteten Gebäudes vorsätzlich oder durch ein rechtswidriges Verhalten verursacht wurden.

Das Realbezugsrecht besteht weiters im Recht auf einen zusätzlichen Bezug von Brennholz für den Eigenbedarf, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin im eingeforsteten Haus einen eigenen Haushalt ganzjährig führen, einen Haus- und Gutsbedarf haben und holzbezugsberechtigt im Sinne dieser Statuten sind.

Der Inhalt des Rechts auf Bezug von Brennholz ergibt sich im übrigen aus Punkt 3.2 dieser Satzung. Soweit das eingeforstete Gebäude im Miteigentum mehrerer Personen steht, kann jeder Miteigentümer dieses Recht auf zusätzlichen Holzbezug nur anteilig geltend machen.

Durch eine Änderung der Nutzung des Gebäudes ändert sich der Inhalt des Realbezugsrechtes nicht; mit Ausnahme wenn das Gebäude ausschließlich für Gewerbliche Zwecke verwendet wird.

2. PERSONALBEZUGSRECHTE

2.1 Erwerb und Verlust

a) Personalbezugsberechtigte:

Personalbezugsberechtigt sind jene Personen, welche nach § 8 Abs. 1 u. 4, des zweiten Hauptstückes der Gemeindeordnung für das Land Vorarlberg vom 21. September 1904 das Bürgerrecht in der Gemeinde Nüziders besaßen oder denen durch Beschluß der Gemeindevertretung das Holzbezugsrecht durch Einkauf eingeräumt wurde, und die in der Gemeinde Nüziders den Hauptwohnsitz hatten, bzw haben, sowie deren Nachkommen, wenn sie den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nüziders haben. Nutzungsberechtigte können darüberhinaus nur Personen sein, die österr. Staatsbürger oder diesen nach dem Recht der EU gleichgestellt sind. Diese Personen sind im Verzeichnis der personalbezugsberechtigten Personen angeführt, in welchem die Anschrift, das Ausmaß der Nutzung und der Erwerb des Rechtes ersichtlich sein müssen.

Der Erwerb des Personalbezugsrechtes ist nur durch die Kinder von den Eltern möglich.

Personen, die dann, wenn die bisherige rechtmäßige Übung in den vergangenen 30 Jahren keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern getroffen hätte, nutzungsberechtigt gewesen wären, sind ebenfalls Personalbezugsberechtigte (§ 20 Abs. 2 Gemeindegesetz); daher sind alle Personen i.S.d. 1. Abs. des Punktes 2.1, lit. a), die ab dem 7. Juli 1968 in der Gemeinde Nüziders wohnhaft waren oder sind und ihre Nachkommen personalbezugsberechtigt.

b) Personalbezugsberechtigte auf Grund eines Witwenbezuges:

Zeitlich befristete Personalbezugsberechtigte sind außerdem die Witwen und Witwer von Holzbezugsberechtigten Personen i.S.d. 1. Abs. des Punktes 2.1, lit. a) für den eigenen Haus- und Gutsbedarf, solange sie sich nicht wieder verehelichen (höchstpersönliches Recht auf Lebzeiten).

c) Allgemeines

Personen die das Personalbezugsrecht begehren, haben die Möglichkeit bei der Gemeinde Nüziders einen begründeten schriftlichen Antrag einzubringen.

Das Personalbezugsrecht ruht, solange der Personalbezugsberechtigte keinen Haus- und Gutsbedarf hat.

Das Personalbezugsrecht erlischt durch schriftlichen Verzicht und wenn der Personalbezugsberechtigte den Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Nüziders hat.

Falls zu einem späteren Zeitpunkt in der Gemeinde Nüziders ein Hauptwohnsitz begründet wird kann ein schriftlicher Antrag um Aufnahme in das Verzeichnis der personalbezugsberechtigten Personen gestellt werden.

Im folgenden werden alle Bezugsberechtigten, unbeschadet des Geschlechts, als "Bezugsberechtigte" bezeichnet.

2.2 Inhalt des Personalbezugsrechts

Das Brennholzbezugsrecht besteht im Recht auf Bezug von Brennholz für den Eigenbedarf, sofern der Bezugsberechtigte einen eigenen Haushalt ganzjährig führt und einen entsprechenden Haus- und Gutsbedarf (d. i. die Möglichkeit, die Wohnung oder Teile davon mit Holz zu heizen) hat.

Wenn mehrere nutzungsberechtigte Personen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, so kann ein Haus- und Gutsbedarf nur von einer bezugsberechtigten Person geltend gemacht werden.

An Stelle des Bezuges von Brennholz besteht die Möglichkeit, pro Raummeter Brennholz 0,75 Festmeter Nutzholz bei entsprechendem Haus- und Gutsbedarf im Ausmaß von maximal einem Jahresbezug zu beziehen, wenn der letzte Nutzholzbezug mindestens 5 Jahre zurückgelegen ist. Der Bezug von Nutzholz zu Gunsten von Familienangehörigen ist nur zwischen Eltern und Kindern möglich.

Wenn beispielsweise zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen zusätzliche Personen Nutzungsberechtigte werden, so sind die Nutzungsrechte aller so zu beschränken, daß im ganzen die Nutzung nach der bisherigen rechtmäßigen Übung nicht vergrößert wird. Die gesamten Holzbezüge der Nutzungsberechtigten dürfen danach maximal 70 v H des Hiebsatzes betragen. Die Gemeinde bezieht bis zu 30 v H des bewilligten Hiebsatzes für den eigenen Bedarf an Nutz- und Brennholz gegen Ersatz der entstehenden Kosten.

Die zur Beschränkung notwendigen Maßnahmen kommen nach Beschluß des Gemeindevorstandes in folgender Reihenfolge zur Anwendung:

- a) Verminderung der Zuteilungsmenge
- b) Größere Zuteilungsperioden des Brennholzes
- c) Ruhen der Nutzungsansprüche am Gemeindegut.

Als Brennholz gilt jenes Holz von 7 cm Zopf-Durchmesser aufwärts, das nach Ausscheidung von besseren wirtschaftlichen Sortimenten verbleibt.

2.3 Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die für eine landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen werden interessierten Personalbezugsberechtigten gegen ein entsprechendes Weideentgelt zur Nutzung überlassen.

3. ANMELDUNG UND ZUTEILUNG DER BEZUGSRECHTE

3.1 Anmeldung der Bezugsrechte

a) Brennholz

Die Anmeldefrist für Brennholz wird jährlich Anfang Jänner durch ortsübliche Verlautbarung (z.Z. Amtstafel und Gemeindezeitung) kundgemacht. Die Anmeldung hat möglichst bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

b) Nutzholz

Die Anmeldung für den Bezug von Nutzholz kann während des ganzen Jahres erfolgen. Dem schriftlichen Antrag ist ein genaues Holzverzeichnis (Holzliste) anzuschließen.

Aufgrund der Anmeldung von Nutzholz erfolgt eine genaue Überprüfung vor Ort durch einen fachkundigen Bediensteten der Forstverwaltung und Mitglieder des Forstausschusses.

3.2 Zuteilung von Nutz- und Brennholz

Die Entscheidung über das Ausmaß und die Qualität der Holzzuteilung sowie die Aufsicht und Überwachung der Art und Weise der Holzzuteilung des angemeldeten Nutz- und Brennholzes erfolgt durch den Forstausschuss.

Wenn der Holzanmeldung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, ist der Bezugsberechtigte von der Entscheidung des Forstausschusses schriftlich in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung kann ein Bezugsberechtigter Einwendungen gegen diese Entscheidung erheben, worüber der Gemeindevorstand entscheidet.

a) Brennholz

Der Bezug von Brennholz zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Bezugsberechtigten erfolgt durch Zuteilung einer bestimmten Holzmenge (Los), entweder ab Lagerplatz (gespalten oder lang je nach Wunsch) oder am Stock.

Bei jenen Nutzungsberechtigten, welche ein eingeforstetes Haus besitzen und bewohnen, erhöht sich der Brennholzbezug um 1/3.

Die Wahl, ob Laub- oder Nadelholz oder gemischtes Holz als Brennholz zugeteilt wird, steht dem Forstausschuss zu. Wenn Brennholz ab Lagerplatz oder Stock zugeteilt wird, so ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, das Brennholz nach Anweisung des Forstorganes abzuführen. Wenn die Abfuhr des Holzes nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgt, verliert der Säumige das Verfügungsrecht über dieses Holz ohne Ersatzanspruch.

b) Nutzholz

Der Bezugsberechtigte hat Anspruch, dass ihm das Nutzholz innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung zugeteilt wird, und zwar nach seinem Wunsch entweder ab Lagerplatz, zugestellt zu einem Sägewerk oder am Stock.

Stockrotes Nutzholz darf nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten zugeteilt werden.

Das zugeteilte Nutzholz ist innerhalb von zwei Jahren nach Ausfolgung dem der Zuteilungsbewilligung zugrunde liegenden Verwendungszweck zuzuführen. Dies kann durch einen Bediensteten der Forstverwaltung überprüft werden.

c) Allgemein

Jene Bezugsberechtigten, die mit dem ihnen zugeteilten Nutz- und Brennholz nicht das Auskommen finden, können gegen entsprechendes Entgelt eine zusätzliche Holzmenge ankaufen, sofern ein entsprechender Haus- und Gutsbedarf gegeben ist und die entsprechende Holzmenge zur Verfügung steht.

Zum Schutz des Gemeindewaldes ist Voraussetzung für eine Zuteilung für Holz am Stock, dass der Antragsteller einschlägige Kenntnisse bei der Holzbringung besitzt und eine waldschonende Aufarbeitung gewährleistet ist. Die Aufarbeitung des Holzes durch den Nutzungsberechtigten oder von ihm beauftragte Personen erfolgt auf eigene Gefahr.

4. HOLZBEZUGSPREISE

4.1 Nutz- und Brennholzbezugspreise

a) Realbezug

Für den Bezug von Nutzholz aus dem Realbezugsrecht ergibt sich ein Preis von 50 v H des Stockpreises zuzüglich allfälliger Rüst- und Transportkosten.

b) Personalbezug Nutzholz

Bei Bezug von Nutzholz anstelle von Brennholz im Personalbezugsrecht sind die Rüst- und Transportkosten zur Gänze selbst zu tragen.

c) Personalbezug Brennholz

Für den Bezug von Brennholz sind folgende Leistungen zu erbringen.

- Für die Erhaltung und Pflege des Gemeindegutes haben die Nutzungsberechtigten Leistungen zu erbringen. Es kann sich dabei um Geldleistungen oder Arbeitsleistungen handeln.
- Für den Bezug von Holz am Stock kann vom Forstausschuss ein Stockgeld festgelegt werden.
- Für den Bezug von Langholz oder gespaltenem Holz wird vom Forstausschuss jährlich das Entgelt unter Berücksichtigung der Rüstkosten fixiert.

Sollte die Bezahlung des Nutzholzes oder des Brennholzes nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgen, besteht kein Anspruch auf Zuteilung für das kommende Jahr, solange die Rechnung samt Mahnspesen und Verzugszinsen nicht beglichen wurde.

4.2 Qualitätszu- und -abschläge beim Nutzholzbezugspreis

Für Holz der Qualität A (gesunde Erdstämme und geringastig) werden folgende Prozentzuschläge in Anrechnung gebracht:

- a) Fichte 30 %/fm,
- b) Kiefer/Lärche 50 %/fm zum Bezugspreis

Es besteht nur Anspruch auf Zuteilung von Fichte oder Tanne. Ein Anspruch auf die Zuteilung von Holz der Qualität A der Holzarten Fichte oder Tanne oder Anspruch auf Zuteilung von anderen Holzarten besteht nicht.

5. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Wer die Aufnahme als Nutzungsberechtigter begehrt, hat das Vorliegen der dafür maßgeblichen Voraussetzungen nachzuweisen (§ 6 Abs. 5 Gemeindegutgesetz.)

Kein Nutzungsberechtigter darf aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist. (§ 9 Abs. 1 Gemeindegutgesetz).

Ein Haus- und Gutsbedarf liegt nur vor, wenn der Nutzungsberechtigte die Erträge des Gemeindegutes für das jeweilige eingeforstete Gebäude bzw. beim Personalbezugsrecht für seinen Haushalt verwendet.

Naturalbezüge dürfen nicht verkauft, eingetauscht oder verschenkt werden (§ 9 Abs. 3 Gemeindegutgesetz). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird dem Bezieher für die widmungswidrig verwendete Menge die Differenz zwischen Bezugspreis und Marktpreis zur Zahlung vorgeschrieben. Außerdem ruht für drei Jahre das Holzbezugsrecht.

Wenn zugeteiltes Nutzholz für den bewilligten Zweck nicht innerhalb von drei Jahren nach Zuteilung verwendet wird, wird die Differenz zwischen Bezugspreis und Marktpreis in Rechnung gestellt. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist erstreckt werden.

Die satzungsgemäße Verwendung des zugeteilten Nutz- und Brennholzes kann durch einen Bediensteten der Forstverwaltung und Mitglieder des Forstausschusses überprüft werden.

6. VERWALTUNG des GEMEINDEGUTES

6.1 Verwaltung

Die Verwaltung des Gemeindegutes obliegt der Gemeinde. Die ordentliche Verwaltung erfolgt durch den Forstausschuss (Ausschuss im Sinne des § 51 des Gemeindegesetzes). Diesem Forstausschuss werden die gesamten Bereiche der Verwaltung des Gemeindegutes, mit Ausnahme der Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung, übertragen. Der Forstausschuss hat der Gemeindevertretung zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen zu erstatten. Erträge und Aufwendungen des Gemeindegutes werden weiterhin vom Gemeindevermögen gesondert verwaltet und im Rechnungsabschluß der Gemeinde Nützers dargestellt. Die ordentlichen Einnahmen aus dem Gemeindegut (z.B. Holzerlöse, Pachteinnahmen usw.) fließen zur Gänze in das Gemeindegut. Die außerordentlichen Einnahmen aus dem Gemeindegut (wie z.B. Erlöse aus Kies- und Gesteinsabbau, Verkauf von Grundstücken usw.) fließen zu 70 % in das Gemeindegut und zu 30 % in das Gemeindevermögen.

Es besteht die Möglichkeit, aus dem liquiden Gemeindegutvermögen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu erwerben und diese in das Gemeindegut zu übernehmen. Auch diese Grundstücke werden mit Nutzungsrechten belastet.

Über die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter sowie über Streitigkeiten aus Ansprüchen auf Nutzung des Gemeindegutes oder die Zugehörigkeit von Personen zum Kreis der Nutzungsberechtigten entscheidet der Gemeindevorstand (§ 10 Abs. 4 Gemeindegutgesetz) über Vorschlag des Forstausschusses, bzw. nach dessen Anhörung

Über den Erwerb und Verkauf von Gemeindegut entscheidet die Gemeindevertretung über Vorschlag des Forstausschusses, bzw. nach dessen Anhörung

Es ist ein Verzeichnis der mit Nutzungsrechten belasteten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu führen.

6.2 Werterhalt

Das Gemeindegut ist so zu pflegen, dass es in seinem Wert erhalten bleibt (§ 5 Gemeindegutgesetz).

Das Gemeindegut ist so zu nutzen, dass die Eignung der Grundstücke zur nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auch für die Zukunft nicht beeinträchtigt wird. Soweit es die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes erfordern, haben Nutzungsansprüche am Gemeindegut zu ruhen. Auf die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist Bedacht zu nehmen (§ 4 Gemeindegutgesetz).

7. Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Holzstatut der Gemeinde Nüziders vom 18.06.1909 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Eugen Zech

An der Amtstafel

angeschlagen am 11.08.1999

abgenommen am 27.08.1999